

die Leichenschau vornehmenden Arzt zur Anzeige, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind oder wenn die Todesart nicht aufgeklärt ist oder es sich um einen unbekanntem Toten handelt. Die in diesen beiden Anordnungen festgelegte Anzeigepflicht unterscheidet sich von der Anzeigepflicht nach § 225 Abs. 1 StGB u. a. dadurch, daß sie auch dann besteht, wenn der Arzt bei der Ausübung seines Berufs zum erstenmal nach der Beendigung der Straftat von den erwähnten Anhaltspunkten Kenntnis erhält. Auch soweit diese Anzeigepflicht besteht, hat der Arzt (unabhängig davon, ob er pflichtgemäß Anzeige erstattet hat oder nicht) kein Aussageverweigerungsrecht.

Aus verschiedenen Gesetzen ergibt sich die Pflicht des Arztes, Meldungen an die zuständigen Stellen des Gesundheitswesens, des Verkehrswesens usw. zu erstatten, wenn er bestimmte Zustandsbilder feststellt.⁹⁶ *Die gesetzliche Meldepflicht des Arztes ist nicht identisch mit der gesetzlichen Anzeigepflicht des Arztes.* Während die gesetzliche Anzeigepflicht der Vorbeugung, Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten dient, soll die gesetzliche Meldepflicht die unverzügliche Einleitung der notwendigen prophylaktischen und therapeutischen oder anderen präventiven Maßnahmen sichern. Daher führt das Vorliegen einer gesetzlichen Meldepflicht nicht zur Aufhebung des Aussageverweigerungsrechts des Arztes.

Das enge Vertrauensverhältnis, das zwischen dem rat- oder hilfesuchenden Bürger und dem Ausübenden bestimmter Berufe bestehen soll, wird u. a. auch dadurch gewährleistet, daß diesen Berufsausübenden (Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Hebamme, Apotheker und deren Mitarbeiter) Schweigepflicht auferlegt ist. Sie erstreckt sich auf alle Tatsachen, die ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht. Die Verletzung dieses Berufsgeheimnisses ist eine Straftat nach § 136 StGB. Im engen Zusammenhang mit der Schweigepflicht der genannten Berufsausübenden steht die Regelung ihres Aussageverweigerungsrechts im Strafverfahren (§27 Abs. 2 StPO).

Die genannten Berufsausübenden dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind. Hierbei ist zu beachten, daß die gesetzliche Meldepflicht (als Pflicht, aus medizinischen oder verkehrssicherlichen Erwägungen Dienststellen des Gesundheitswesens oder des Verkehrswesens über bestimmte Tatsachen zu informieren) nicht mit der Pflicht zur Aussage als Zeuge vor den Organen der Strafrechtspflege identisch ist. Unabhängig davon, ob den gesetzlichen Meldepflichten entsprochen worden ist oder nicht, bleibt die Schweigepflicht gegenüber Dritten und insoweit das Aussageverweigerungsrecht im Strafverfahren bestehen. Nur wenn der Be-